

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 36 vom 17. August 2010

Der Petitionsausschuss hat am 17. August 2010 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/667

Gegenstand: Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Gerichte

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Arbeit von Staatsanwaltschaft, Landgericht und Oberlandesgericht Bremen. Er trägt vor, die Staatsanwaltschaft habe in einem von ihm angezeigten Fall nicht ordnungsgemäß ermittelt. Auch habe er trotz mehrerer Nachfragen und Dienstaufsichtsbeschwerden keine Kopie des Einstellungsschreibens erhalten. Das Landgericht und das Oberlandesgericht hätten in seiner Angelegenheit falsche Entscheidungen getroffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund der Angaben des Petenten hat die Staatsanwaltschaft ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet. Nach Auswertung einer Vielzahl von Zivilprozessakten hat sie teils von Amts wegen, teils aufgrund anderweitig erstatteter Strafanzeigen mehrere Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft mit einem Bescheid an einen Rechtsanwalt eingestellt. Da der Petent in keinem der erwähnten Ermittlungsverfahren Verletzter oder Anzeigerstatte war, hat die Staatsanwaltschaft ihm hinsichtlich der Beendigung dieser Verfahren keinen Bescheid erteilt. Darüber hat ihn die Generalstaatsanwältin informiert.

Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft sich von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen, sieht der Petitionsausschuss nicht. Dieser Vorwurf wird daher zurückgewiesen. Die Generalstaatsanwältin hat aufgrund der Eingaben des Petenten den Vorprüfungsverfahren und die Ermittlungsverfahren nochmals ausgewertet. Für fachliche Beanstandungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Das Landgericht hat die Schadensersatzklage des Petenten mit der Begründung abgewiesen, dass etwaige Ansprüche des Petenten verjährt seien. Dieser Auffassung hat sich das hanseatische Oberlandesgericht in der mündlichen Verhandlung angeschlossen. Der Petent hat darauf hin seine Berufung zurückgenommen. Der Zivilrechtsstreit wurde dadurch rechtskräftig abgeschlossen. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, diese gerichtlichen Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern.

Der Vorwurf des Petenten, ihm sei die Möglichkeit genommen worden, Rechtsmittel einzulegen, ist dem Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Hätte der anwaltlich vertretene Petent in der mündlichen Verhandlung seine Berufung nicht zurückgenommen, hätte das Oberlandesgericht durch Urteil entscheiden müssen. In diesem Fall hätte er die Möglichkeit gehabt, entweder Revision einzulegen oder, falls diese nicht zugelassen worden wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof zu erheben.

Eingabe-Nr.: L 17/686

Gegenstand: Anmeldung zum Welterbe

Begründung: Der Petent regt an, die Bilder von Paula Modersohn-Becker für das Weltdokumentenerbe zu benennen und den Freimarkt als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anzumelden. Diese Petition wird von zwei Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Memory of the World Programm der UNESCO ist auf die Erhaltung und die Sicherung des Zugangs zum Dokumentenerbe der Menschheit gerichtet. Geschützt werden sollen Schlüsseldokumente der Entwicklung der Weltkulturen. Das sind vor allem Schriftdokumente jeder Art, aber auch Karten, Zeichnungen, Fotos sowie Bild- und Tonträger. Werke der bildenden Kunst, wie beispielsweise Gemälde, Gemäldesammlungen oder das Gesamtwerk einzelner Künstler sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Memory of the World Programms. Deshalb kann der Petitionsausschuss die Anregung des Petenten, die Bilder von Paula Modersohn-Becker für das Weltdokumentenerbe zu nominieren nicht unterstützen.

Auch die Anregung, den Bremer Freimarkt als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anzumelden, unterstützt der Petitionsausschuss nicht. Der Freimarkt ist ein überregional bedeutendes Volksfest. Er hebt sich aber weder von seiner historischen Herkunft noch in seinen späteren kulturellen Ausformungen von anderen Jahrmärkten ab. Vor diesem Hintergrund erscheint er im Vergleich zu anderen Volksfesten nicht besonders schützenswert.

Darüber hinaus spricht gegen eine Anmeldung des Freimarkts als immaterielles Kulturerbe, dass nur sehr spezifische Formen des kulturellen Erbes der Menschheit eintragungsfähig sind. Darunter fallen beispielsweise bestimmte Lied- und Sprachformen, Praktiken, Rituale, Kultur- und Handwerkstechniken, vor allem wenn sie in ihrem Bestand bedroht sind. Diese Kriterien erfüllt der Freimarkt offensichtlich nicht.

Eingabe-Nr.: L 17/689

Gegenstand: Abschaffung der GEZ-Gebühren

Begründung: Der Petent bittet darum, die GEZ-Gebühren abzuschaffen oder zumindest zu reduzieren. Er trägt vor, durch die Erhebung der Rundfunkgebühren sei er gehalten, für nicht genutzte Leistungen zu bezahlen.

Die öffentliche Petition wird von 23 Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen des Forums wird darüber hinausgehend vorgetragen, mit der Rundfunkgebühr erhielten die Sender eine Luxusausstattung. Sie könnten sich auch durch Werbung finanzieren. Weiter wird angeregt, Fernsehprogramme zu verschlüsseln, damit die Gebühr nur noch anfalle, wenn die Leistung auch in Anspruch genommen werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten und den Diskussionsbeiträgen aus dem Forum eine Stellungnahme der Senats-

kanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt den im Grundgesetz verankerten Auftrag, eine Grundversorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit Information, Bildung und Unterhaltung objektiv und umfassend zu gewährleisten und damit die Meinungsvielfalt der Gesellschaft abzubilden. Wichtigstes Instrument zur Finanzierung des Gesamtprogramms ist die Rundfunkgebühr. Sie gewährleistet eine finanzielle Versorgung der Rundfunkanstalten, die frei vom Risiko der Einflussnahme politischer oder sonstiger gesellschaftlicher Gruppen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die gerätegebundene Finanzierung des Rundfunks mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Gebühr ist das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk. Sie stellt keine Gegenleistung für eine Leistung dar. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die Leistungspflicht der Rundfunkteilnehmer gerechtfertigt, weil sie der Aufrechterhaltung eines Rundfunkangebots diene, dies vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gefordert sei und im Gesamtinteresse liege. Die Leistungspflicht bestehe deswegen auch ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der einzelnen Empfänger und knüpfe allein an den Empfängerstatus an, der durch den Besitz eines Fernsehgerätes begründet werde.

Eine ersatzlose Abschaffung der Rundfunkgebühr oder eine Grundverschlüsselung der Sender und Abrechnung nach Nutzung kommt nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht in Betracht. Die Höhe der Rundfunkgebühren wird von einer unabhängigen Kommission ermittelt. Diese überprüft zum einen die angemeldeten Bedarfe der Rundfunkanstalten und bezieht zum anderen sozial- und gesellschaftspolitische Erwägungen in ihre Entscheidung ein.

Momentan diskutieren die Länder über eine neue Art der Rundfunkgebührenfinanzierung, die zu einer deutlichen Vereinfachung führen soll. Der Beschluss eines veränderten Rundfunkgebührenermodells soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Eingabe-Nr.: L 17/692

Gegenstand: Ärztliches Schlichtungsverfahren

Begründung: Der Petent beschwert sich anhand eines konkreten Falles über ein ärztliches Schlichtungsverfahren. Das Verfahren stelle einen klaren Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien dar. Die Aufsichtsbehörde habe das nicht gerügt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses muss jedes Verfahren zur Prüfung eines Behandlungsfehlers vor der Schlichtungsstelle objektiv geführt werden. Patientinnen und Patienten, die den Verdacht haben, durch ärztliche Behandlungsfehler zu Schaden gekommen zu sein, müssen sich darauf verlassen können, dass die von der Schlichtungsstelle eingesetzten Gutachter unbefangen und objektiv die geltend gemachten Ansprüche prüfen. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen hat er jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufsichtsbehörde eine Rüge des Verfahrens fehlerhaft unterlassen hätte.

Der Petitionsausschuss sieht, dass gerade im Bereich der Aufarbeitung von Behandlungsfehlern großer Diskussionsbedarf besteht. Aus diesem Grund hält er eine größtmögliche Transparenz des Schlichtungsverfahrens, etwa durch die Aufnahme von Patientenvertretern in die Spruchkörper, für sinnvoll. Deshalb sollte diese Petition an die

in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen weitergeleitet werden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sollte gebeten werden, diese Thematik – gegebenenfalls im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz – weiter zu verfolgen.

Eingabe-Nr.: L 17/694

Gegenstand: Schutz vor Mietnomaden

Begründung: Die Petentin regt an, das Räumungsverfahren bei Einmietbetrug zu vereinfachen und zu beschleunigen. So lasse sich der finanzielle Bankrott der durch betrügerisches Verhalten geschädigten Personen verhindern. Die Vermieter hätten nicht nur Einnahmeverluste und im Anschluss an die Räumung entstehende Renovierungskosten zu tragen. Sie müssten auch die Klageverfahren und die Vollstreckung vorfinanzieren. Deshalb müssten bestehende Abläufe optimiert und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justiz und Polizei stärker sensibilisiert werden, damit der Opferschutz in den Vordergrund gestellt werde. Außerdem solle das Jugendamt mit einbezogen werden, soweit Kinder durch die Räumung der Wohnung betroffen seien. Gegebenenfalls solle sich Bremen im Bundesrat für eine Verbesserung der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen einsetzen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und Sport und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin sehr gut nachvollziehen. Ihm ist bekannt, dass Vermieter durch sogenannte Mietnomaden erhebliche finanzielle Verluste erleiden können. Dies hängt unter anderem mit der Dauer der Räumungsverfahren zusammen. Auf die Verfahrensgestaltung und die Entscheidungen der Gerichte kann der Petitionsausschuss jedoch wegen der richterlichen Unabhängigkeit und der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung keinen Einfluss nehmen.

Eine Notwendigkeit, die Personalkapazitäten der Gerichte und der Vollstreckungsstellen wegen derartiger Verfahren auszuweiten, sieht der Petitionsausschuss nicht. Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung besteht weder aus zivilrechtlicher noch aus strafrechtlicher Sicht bei Verfahren, die im Zusammenhang mit Einmietbetrug stehen, ein Verfahrensrückstau. Insgesamt sind in Bremen auch nur wenige Einzelfälle von Einmietbetrug bekannt.

Die Polizei hat die Thematik des Einmietbetrugs aufgegriffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen um die Besonderheiten derartiger Sachverhalte. Die Aufklärung über die besondere Verpflichtung zur Anzeigenaufnahme sowie der gebotene sensible Umgang mit den Betroffenen ist bereits fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Polizei.

Sofern Kinder von der Wohnungsräumung betroffen sind, besteht für die Polizei und auch für die Gerichte die Möglichkeit, dem Jugendamt eine Mitteilung über eine erhebliche soziale Notlage im Rahmen eines etablierten Verfahrens zu machen und so das Jugendamt auf mögliche Kindeswohlgefährdungen hinzuweisen.

Von einer Bundesratsinitiative zum verbesserten Schutz vor Mietnomaden kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen werden. Auf Bundesebene ist das Problem bekannt. Es wird nach Lösungen gesucht. Insoweit sollte zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Der Petitionsausschuss ist jedoch davon überzeugt, dass Vermieter besser darüber informiert werden sollten, wie sie sich vor Einmietbetrug schützen können. Gleichfalls sollte auch die Information der

Mieter über Hilfsangebote in Situationen, in denen sie die Miete nicht zahlen können, verbessert werden. Der Petitionsausschuss wird deshalb den Senat bitten zu prüfen, ob er solche allgemeinen Informationen etwa über das Internet oder in sonstiger Weise allgemein zugänglich machen kann.

Eingabe-Nr.: L 17/695

Gegenstand: Schutz vor Mietnomaden

Begründung: Der Petent regt an, aufmerksamer und schneller gegen Einmietbetrüger vorzugehen. Einmietbetrug müsse für die Täter spürbare Konsequenzen haben. Sofern überhaupt Strafverfahren eingeleitet würden, dauerten sie oft so lange, dass die Täter sich durch Flucht entziehen könnten. Die Vermieter müssten besser über ihre Rechte informiert und so vor dem finanziellen Ruin bewahrt werden. Das Räumungsverfahren müsse ebenso wie die Strafverfahren beschleunigt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justiz und Polizei müssten sensibilisiert und informiert werden, damit der Opferschutz in den Vordergrund gestellt werde. Als ersten Schritt solle sich Bremen im Bundesrat dafür einsetzen, dass der Einmietbetrug im Strafgesetzbuch ausdrücklich geregelt wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen. Ihm ist bekannt, dass Vermieter durch sogenannte Mietnomaden erhebliche finanzielle Verluste erleiden können. Dies hängt unter anderem mit der Dauer der Räumungsverfahren zusammen. Auf die Verfahrensgestaltung und die Entscheidungen der Gerichte kann der Petitionsausschuss jedoch wegen der richterlichen Unabhängigkeit und der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung keinen Einfluss nehmen.

Eine Notwendigkeit, die Personalkapazitäten der Gerichte und der Vollstreckungsstellen wegen derartiger Verfahren auszuweiten, sieht der Petitionsausschuss nicht. Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung besteht weder aus zivilrechtlicher noch aus strafrechtlicher Sicht bei Verfahren, die im Zusammenhang mit Einmietbetrug stehen, ein Verfahrensrückstau. Insgesamt sind in Bremen auch nur wenige Einzelfälle von Einmietbetrug bekannt. So wurden im Land Bremen im Jahre 2007 101 Fälle, 2008 102 Fälle und 2009 94 Fälle bekannt. Auch wenn es keine belastbaren Informationen zur Dunkelziffer gibt, ist bei Einmietbetrug eher von einer hohen Anzeigenbereitschaft auszugehen.

Die Staatsanwaltschaft führt bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat Ermittlungen, bei genügendem Anlass erhebt sie Anklage. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Fällen von Betrug nicht nur der objektive Tatbestand (Täuschungshandlung), sondern auch subjektive Merkmale (Vorsatz und Bereicherungsabsicht) erfüllt sein müssen. Deshalb ist nicht jeder Fall, in dem ein Mieter seine Miete nicht zahlt, als Einmietbetrug einzustufen. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Zu den vom Petenten beispielhaft erwähnten Fällen aus seinem Bekanntenkreis kann der Petitionsausschuss keine Aussage machen, weil die Angaben zu wenig konkret waren.

Die Polizei hat die Thematik des Einmietbetrugs aufgegriffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen um die Besonderheiten derartiger Sachverhalte. Die Aufklärung über die besondere Verpflichtung zur Anzeigenaufnahme sowie der gebotene sensible Umgang mit den Betroffenen ist bereits fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Polizei.

Eine Bundesratsinitiative zur Regelung des Einmietbetrugs hält der Petitionsausschuss für nicht erforderlich. Einmietbetrug ist auch nach der gegenwärtigen Rechtslage strafbar. Der Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) erscheint ausreichend. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Problem des Mietnomadentums auf Bundesebene bekannt ist. Es wird nach Lösungen gesucht. Insoweit sollte zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Der Petitionsausschuss ist jedoch davon überzeugt, dass Vermieter besser darüber informiert werden sollten, wie sie sich vor Einmietbetrug schützen können. Gleichfalls sollte auch die Information der Mieter über Hilfsangebote in Situationen, in denen sie die Miete nicht zahlen können, verbessert werden. Der Petitionsausschuss wird deshalb den Senat bitten zu prüfen, ob er solche allgemeinen Informationen etwa über das Internet oder in sonstiger Weise allgemein zugänglich machen kann.

Eingabe-Nr.: L 17/699

Gegenstand: Anmeldung zum Weltkulturerbe

Begründung: Der Petent regt an, das Schnoorviertel und die Böttcherstraße zum UNESCO-Welterbe anzumelden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bedingung für die Aufnahme in die Welterbeliste ist, dass die angemeldeten Objekte eine außergewöhnliche universelle Denkmalbedeutung haben, die für alle Staaten der Welt gleichermaßen von Bedeutung sein kann. Um eine Vorauswahl zu treffen, überprüfen die einzelnen Länder die genannten Voraussetzungen.

Nach fachlicher Einschätzung, die der Petitionsausschuss gut nachvollziehen kann, haben weder das Schnoorviertel noch die Böttcherstraße einen entsprechenden Denkmalwert. Aus diesem Grund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 17/701

Gegenstand: Vollzug der Untersuchungshaft

Begründung: Der Petent beklagt eine Reihe von Einschränkungen und negativen Begleiterscheinungen der Untersuchungshaft. Er trägt vor, verurteilte Straftäter hätten bessere Möglichkeiten als Untersuchungshäftlinge. So seien diese 23 Stunden pro Tag eingesperrt. Das verletze ihre Menschenwürde. Die Untersuchungshaft diene wesentlich dazu, Geständnisse zu erlangen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Untersuchungshaft ist gesetzlich geregelter Freiheitsentzug. Sie dient dazu, die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen. Wegen der für Untersuchungshaftgefangene geltenden Unschuldsvermutung sollen die über den Freiheitsentzug hinausgehenden Beschränkungen so gering wie möglich ausfallen. Untersuchungshaft wird nur verhängt, wenn dringender Tatverdacht besteht und Haftgründe, wie beispielsweise Flucht- oder Wiederholungsfahr, hinzukommen, die die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens erschweren oder die Begehung weiterer Straftaten wahrscheinlich erscheinen lassen.

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist in dem erst vor wenigen Monaten verabschiedeten bremischen Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft geregelt. Es schafft die Grundlage für einen zeitge-

mäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug. Diverse Vorschriften sind im Vergleich zur früheren Rechtslage modernisiert worden. So wurden beispielsweise die Regelungen der Außenkontakte für die Untersuchungshaftgefangenen verbessert. Auch hebt die bremische Regelung die Bedeutung der sozialen Hilfe hervor. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss die Kritik des Petenten zurück.

Eingabe-Nr.: L 17/703

Gegenstand: Beschwerde über Verfahrensdauer

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Dauer eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Sie trägt vor, das Gericht habe monatelang die Gerichtsakte dem beauftragten Gutachter nicht zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Vorwurf der Petentin, das Gericht habe es über einen längeren Zeitraum unterlassen, die Akte an den Sachverständigen zu übersenden, hat sich nicht bestätigt. In seiner Stellungnahme hat der Senator für Justiz und Verfassung unter Angabe der zeitlichen Daten den Weg des Verfahrens vom Beweisbeschluss bis zur Beauftragung des Gutachters dargestellt. Nach Übersendung der Akten hat sich das Gericht eine Wiedervorlagefrist von vier Monaten notiert und den Gutachter nach deren Ablauf an die Abgabe des Gutachtens erinnert. Diese vom Gericht eingeräumte Frist für die Erstellung des Gutachtens erscheint dem Petitionsausschuss angemessen. Versäumnisse des Arbeitsgerichts vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.

Eingabe-Nr.: L 17/706

Gegenstand: Anmeldung zum Welterbe

Begründung: Der Petent regt an, das Kupferstichkabinett der Kunsthalle als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anzumelden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Memory of the World Programm der UNESCO ist auf die Erhaltung und die Sicherung des Zugangs zum Dokumentenerbe der Menschheit gerichtet. Geschützt werden sollen Schlüsseldokumente der Entwicklung der Weltkulturen. Das sind vor allem Schriftdokumente jeder Art, aber auch Karten, Zeichnungen, Fotos sowie Bild- und Tonträger. Werke der bildenden Kunst, wie beispielsweise Gemälde, Gemäldesammlungen oder das Gesamtwerk einzelner Künstler sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Memory of the World Programms. Nominierungen gesamter Sammlungen oder unspezifizierter Werksverzeichnisse widersprechen zudem der sehr selektiven Absicht bei der Auswahl der Liste. Da die Nominierung des Kupferstichkabinetts der Kunsthalle aus den genannten Gründen nicht erfolgreich sein kann, kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/697

Gegenstand: Kinderrechte als Unterrichtsthema

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, Kinderrechte als Unterrichtsthema im Sachkunde- und Politikunterricht zu verankern. Ihrer Auffassung

nach besteht insoweit Veränderungsbedarf, weil nur jedes siebte Kind die Kinderrechte kenne. Diese öffentliche Petition wird von acht Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine ausdrückliche Verpflichtung der Schulen zur Behandlung der Kinderrechte im Unterricht ist nach Auffassung des Petitionsausschusses in Bremen nicht erforderlich, weil es bereits jetzt hinreichend Möglichkeiten gibt, die Kinderrechte im Unterricht zu behandeln.

In der Sekundarstufe I bieten die Themenbereiche der Fächer Welt-Umweltkunde und Politik zahlreiche Anlässe, die Kinderrechte in die Bearbeitung einzubeziehen. Bremen beteiligt sich darüber hinaus regelmäßig und sehr erfolgreich am Wettbewerb „Demokratisch handeln“ und am Wettbewerb „Jugend debattiert“. Um das Thema Kinderrechte auch im Alltag der Schulen zu unterstützen, werden in Bremen Schülervertretungen darin fortgebildet, wie sie ihre Rechte als Klassensprecherinnen, im Schulsprecherteam oder in der Schulkonferenz vertreten können.

Auch in der Grundschule werden die Rechte von Kindern ausführlich thematisiert, zum Beispiel im Lernfeld „Gesellschaft und Individuum“. Außerdem nutzen viele Schulen die Einrichtung eines wöchentlichen Klassenrats, um Interessen und Wünsche von Schülerinnen und Schülern zu besprechen, Ideen umzusetzen und Kritik aufzugreifen.

Eine darüber hinausgehend zentrale thematische Festlegung in den für die Schulen im Lande Bremen geltenden Bildungsplänen passt nicht zu deren Struktur kompetenzorientierter Standards, die von den Schulen eigenverantwortlich konkretisiert werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/690

Gegenstand: Straßenreinigungspflicht

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass in seiner Nachbarschaft befindliche Gewerbebetriebe ihre Schneeräumungspflicht nicht erfüllen würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Prüfung und Sicherstellung der Anliegerreinigungspflichten obliegt dem Stadtamt als zuständiger Ortpolizeibehörde. Soweit Anlieger ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, wird nach einmaliger (meist telefonischer) Aufforderung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Im vorliegenden Fall konnte das Stadtamt die Aussage des Petenten, dass Gewerbebetriebe in seiner Nähe ihrer Straßenreinigungspflicht im Winter nicht nachgekommen seien, nicht bestätigen. Einige der Gewerbetreibenden habe das Ordnungsamt zunächst auf ihre Pflichten hinweisen müssen. Nachfolgend hätten diese aber ordnungsgemäß gereinigt. Für die nächste Winterperiode hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eine verstärkte Prüfung dieses Bereichs zugesagt.

Eingabe-Nr.: L 17/696

Gegenstand: Einrichtung der Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters

Begründung: Der Petent fordert, in einem Fachbereich der Universität Bremen eine Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu schaffen. Er trägt vor, die Stelle sei für die Koordination der fachlichen Tätigkeiten, die

Betreuung der Studierenden und die Prüfung der Studienleistungen erforderlich. Der derzeitige Zustand verlängere die durchschnittlichen Studienzeiten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch den Hochschulgesamtplan V erfolgt ein Abbau von Stellen an der Universität Bremen. Da im hier interessierenden Fachbereich eine konstant hohe Nachfrage zu verzeichnen ist, ist er davon nicht in gleichem Umfang betroffen wie andere Fächer.

Derzeit werden die Diplomstudiengänge auf die Bachelor-Master-Struktur umgestellt. Diese neue Struktur erfordert mehr wissenschaftliches Personal, um möglichst vielen Absolventen des Bachelorstudiengangs eine Chance auf einen Studienplatz in einem der Masterprogramme zu bieten. Deshalb finden zwischen der Hochschulleitung und dem Dekanat des hier interessierenden Fachbereichs Gespräche über die weitere Aufstockung von Stellen statt. Die Universität hat zugesagt, den in der Petition genannten Sachverhalt in die Gespräche über die zukünftige Personalausstattung des Fachbereichs einzubeziehen und eine Gesamtlösung anzustreben.

Eingabe-Nr.: L 17/698

Gegenstand: Hochwasserschutz

Begründung: Der Petent regt im Einzelnen benannte Maßnahmen des Hochwasserschutzes in Bremen-Nord an. Er trägt vor, bei Hochwasser und Sturmfluten komme es in einem Kanalabschnitt immer wieder zu einem Rückstau und Rücklauf des Weserwassers. Das austretende Wasser überschwemme die anliegenden Gärten und Häuser. Insbesondere die Verantwortung für das Schließen eines in der Nähe der Grundstücke gelegenen Absperrschiebers müsse in die Zuständigkeit des Deichverbandes übertragen werden. Diese öffentliche Petition wird von sieben Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen wird im Rahmen der sogenannten Deichschau überprüft. Dabei hat der Betreiber nachzuweisen, dass die Einrichtungen hochwassersicher und funktionsfähig sind. Die Anlagenteile für den Hochwasserschutz werden regelmäßig einmal pro Jahr gewartet. Dabei wird auch eine Funktionsprüfung vorgenommen.

Der Katastrophenschutzkalender der Stadtgemeinde Bremen enthält auch Notfallpläne für Hochwasserereignisse. Hier ist auch die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr, Polizei, Deichverband und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa geregelt. Der Bereitschaftsdienst im Falle eines Hochwassers liegt in erster Linie bei den Deichverbänden. In Bremen-Nord ist der Bremische Deichverband am rechten Weserufer für die Deichsicherheit zuständig. Für das Schließen der Absperrschieber ist hanseWasser als Betreiber des öffentlichen Kanalsystems für die Stadtgemeinde Bremen verantwortlich. Auch bei hanseWasser gibt es interne Betriebs- und Verfahrensanweisungen, Meldekettens, Rufbereitschaften und besonders ausgestattete Fahrzeuge. Die Aufgabenwahrnehmung bei Sturmflut- und Hochwasserwarnungen ist innerhalb und außerhalb der Dienstzeit sichergestellt.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitgeteilt, dass der hier interessierende Hochwasserabsperrschieber im Regenwasserkanal so umgebaut werden

soll, dass er künftig automatisch betrieben und von der Leitwarte der hanseWasser überwacht werden kann. Damit ist auch diese Forderung des Petenten erfüllt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/750

Gegenstand: Erwerbsunfähigkeit

Begründung: Die Beschwerde richtet sich gegen ein Handeln des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Deshalb war die Petition der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.